

3. 1. Ist die im Inlande verübte Beihilfe zu einer im Auslande von einem Ausländer begangenen Hauptthat als eine im Gebiete des Deutschen Reiches begangene strafbare Handlung anzusehen?
2. Inwieweit kommt es bei Anwendung der deutschen Strafgesetze auf derartige Theilnahmehandlungen darauf an, ob die Hauptthat nach ausländischem Strafrechte straflos, verjährt, oder ihre Strafverfolgung aus sonstigen Gründen ausgeschlossen ist?

St.G.B. §§. 3. 4. 5. 66. 67. 68.

H.G.B. Art. 711.

III. Straffenat. Urth. v. 14. Juni 1883 g. C. Rep. 1176/83.

I. Landgericht Kiel.

Aus den Gründen:

... 1. In jeder Beziehung verfehlt ist die dritte Beschwerde. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils haben die Gebrüder B. in Schweden zwei gleichfalls in Schweden domizilierte Seeassuranz-Gesellschaften dadurch betrügerisch beschädigt, daß sie für eine dem schwedischen

Schiffe „Orion“ zugestohene Havarie „auf Grund und nach Maßgabe“ einer vom Beschwerdeführer aufgestellten unwahren Reparaturkosten-Rechnung höhere Reparaturkosten in Ansatz gebracht und eine höhere Entschädigungssumme von den Affekurateuren gezahlt erhalten haben, als sie zu fordern berechtigt waren. Diese Feststellung kann schlechterdings nicht mit der Behauptung bekämpft werden, nach Art. 711 H.G.B.'s hätte eine Taxe, nicht aber die wirklich verwendeten Kosten der Dispache des fraglichen Havariefalles zu Grunde gelegt werden müssen. Einmal ist nicht erfindlich, wie überhaupt das deutsche Handelsgesetzbuch für die Beurteilung eines zwischen ausländischen Rhedern und ausländischen Seevericherungsgesellschaften aus der Havarie eines ausländischen Schiffes im Auslande begründeten Rechtsverhältnisses herangezogen werden kann. Ob die Dispache in Deutschland von einem deutschen Dispacheur aufgemacht worden, ist offensichtlich für die Rechtsgrundsätze, nach denen dispachiert worden, bedeutungslos. Zweitens gestattet selbst Art. 711 H.G.B.'s bei nicht ausführbarer Taxe die Schadensberechnung nach Maßgabe der wirklich aufgewendeten Reparaturkosten aufzustellen. Und drittens kommt es strafrechtlich für den Betrug nur darauf an, ob die beschädigten Versicherer thatsächlich durch die unwahre Liquidation des Beschwerdeführers getäuscht und zur Auszahlung der höheren Affekuranzsumme bestimmt worden sind, nicht aber, ob sie rechtlich verpflichtet waren, die Reparaturkosten-Rechnung zu berücksichtigen.

Was endlich die durch die vierte Beschwerde angeregten Rechtsfragen anlangt, so war von folgenden Erwägungen auszugehen.

Beschwerdeführer ist für überführt erachtet, im Jahre 1876 oder 1877 in Kiel durch Aufstellung und Quittierung einer unwahren Reparaturkosten-Rechnung über M 34 095,74 den Gebrüdern B. zur Begehung des oben erwähnten, in Schweden verübten, Betruges durch die That wissentlich Hilfe geleistet zu haben, und ist dieserhalb unter Anwendung der §§. 263. 49 St.G.B.'s verurtheilt worden. Entscheidend für die gesamte Gesetzesanwendung ist die Frage, ob im Sinne des §. 3 St.G.B.'s die strafbare Handlung des Beschwerdeführers als im Inlande begangen anzusehen ist. Dieses muß mit der Vorinstanz bejaht werden. Die Beihilfethätigkeit, welche der Beschwerdeführer entwickelt hat, hat er in seinem Wohnorte Kiel begangen; dort hat er das trügerische Schriftstück angefertigt und es den Hauptthätern zur

weiteren Benutzung übergeben. Die strafbare Handlung im Sinne des §. 3 St.G.B.'s ist im Inlande verübt, sobald auch nur die individuelle Willensbethätigung des Handelnden räumlich sich auf deutschem Boden vollzogen hat, und dieser Satz schließt nicht aus, daß der Reat in der Gesamtheit seiner begrifflichen Bestandteile örtlich zu gleicher Zeit unter inländisches, wie ausländisches Recht fällt. Ob das Wort „Thäter“ im §. 3 St.G.B.'s nach der sonstigen Terminologie des Gesetzbuches zunächst nur den Hauptthäter, nicht die Teilnehmer bezeichnet, kann hier unerörtert bleiben; der Grundsatz des §. 3 St.G.B.'s umfaßt unbedenklich materiell auch die strafbaren Handlungen in der Form der Teilnahme.

Hieraus folgt des weiteren, daß es für den inländischen Begehungssakt einer Beihilfehandlung nicht darauf ankommt, ob die Hauptthat, zu welcher die Beihilfe geleistet wird, im Auslande begangen worden ist. Dadurch verliert die Beihilfehandlung nichts an derjenigen konkreten örtlichen Begrenzung, welche ihr in ihrer selbständigen Erscheinung einmal beivohnt und sie dem inländischen Strafrechte unterwirft. Daß ihr begriffliches Wesen als die einem fremden verbrecherischen Willen und einer fremden Hauptthat sich accessorisch anschließende Hilfeleistung bedingt ist durch die rechtliche Existenz einer Hauptthat, enthält noch kein entscheidendes Argument für die Beantwortung der Frage, ob die letztere Voraussetzung geprüft werden muß nach Maßgabe desjenigen Strafrechtes, welches die Hauptthat beherrscht, oder lediglich nach Maßgabe des inländischen deutschen Rechtes. Vorliegenden Falls braucht auf die mannigfach bestrittene Kontroverse, ob die Straflosigkeit der Hauptthat nach ausländischem Rechte die Straflosigkeit der im Inlande begangenen Teilnahmeanhandlungen mit Notwendigkeit bedingt, um so weniger eingegangen zu werden, als darüber kein Zweifel obwaltet, daß der Betrug, wie er gegen die Gebrüder B. festgestellt ist, auch nach schwedischem Strafrechte eine strafbare Handlung darstellt.

Denn, insoweit es hiernach noch von rechtlicher Erheblichkeit sein könnte, zu untersuchen, ob die That der Gebrüder B. in Schweden nach schwedischem Strafrechte, gleichviel in welcher Form und unter welchem Namen, strafbar sei, liegt das Verfehlte des Revisionsangriffes auf der Hand, welcher die Anwendbarkeit des Kap. 22 §. 2 Nr. 1 des schwedischen Strafgesetzbuches bestreitet und §. 17 a. a. O. als maßgebende Norm

angesehen wissen will. Wäre selbst die letztere Behauptung richtig, so ist auch damit die Strafbarkeit des Betrugers nach schwedischem Rechte anerkannt. Ob im übrigen die vom Beschwerdeführer angefertigte Reparaturkosten-Rechnung als „wissentlich falsche“ oder als „wissentlich unwahre“ Urkunde im Sinne der einen oder andern schwedischen Strafvorschrift anzusehen ist, erscheint vorliegenden Falles um so unwesentlicher, als Kap. 22 §. 2 Nr. 2 ganz allgemein „wissentlich falsche Angaben“ bei Verschaffung von Seeversicherungsschäden unter die Betrugsstrafe des §. 1 a. a. O. stellt.

2. Ist hiernach nicht füglich daran zu zweifeln, daß die Gebrüder B. die Thäter einer strafbaren Handlung sind, so ist damit unter allen Umständen der Kreis des überhaupt in Betracht kommenden ausländischen Strafrechtes abgeschlossen, und die strafbare Handlung des Beschwerdeführers, einschließlich der zu ihrem Thatbestande begrifflich gehörigen Hauptthat, in allen Beziehungen lediglich nach den deutschen Strafgesetzen gerade so zu beurteilen, als sie auch die Hauptthat unter die deutschen Strafgesetze. Mit anderen Worten, es handelt sich nur noch um eine durch §§. 263. 49 St.G.B.'s strafbare, im Inlande verübte, Beihilfe zum Betrage, und die Frage, ob die Hauptthat im Auslande oder im Inlande verübt worden ist, hat jegliche Bedeutung eingebüßt. Deshalb ist es rechtlich zunächst unerheblich, ob die Hauptthat verjährt ist, ob die Verjährung nach schwedischem Rechte einen persönlichen Strafausschließungsgrund oder einen sachlichen Strafaufhebungsgrund darstellt. Die im Inlande verübte Straftthat des Beschwerdeführers unterliegt bezüglich der Verjährung einzig und allein den Normen des deutschen Strafgesetzbuches, insbesondere also den §§. 66 flg. Und da nach diesen gesetzlichen Vorschriften die Verjährung nur die persönliche Strafverfolgbarkeit des einzelnen Delinquenten berührt, die Verfolgbarkeit oder Nichtverfolgbarkeit des Hauptthäters aber ohne Einfluß ist auf die Strafverfolgung der Mitthäter, Teilnehmer oder Gehilfen, so folgt daraus, daß der Beschwerdeführer überall nicht befugt ist, aus der Person der Gebrüder B. eine Verjährungskeinrede für sich geltend zu machen. Da das angefochtene Urteil im übrigen lediglich zu Gunsten des Beschwerdeführers die Verjährungsfrist vom Zeitpunkte der von ihm begangenen Beihilfehandlung, nicht vom Zeitpunkte der später verübten Hauptthat an berechnet hat, braucht auch nicht auf die Streitfrage eingegangen zu

werden, ob diese Berechnung die richtige ist. Daß auch diejenige, vom Reichsgericht gebilligte, Ansicht,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 282, welche für den Anfangstermin der Verjährung der Theilnahmehandlungen den Zeitpunkt der verübten Hauptthat entscheiden lassen will, nicht dahin führen kann, sobald Hauptthat und Theilnahmehandlungen unter verschiedenes Verjährungsrecht fallen, nunmehr auch das materielle Verjährungsrecht der Hauptthat auf die Theilnahmehandlungen anzuwenden, erscheint unbedenklich.

Hieraus ergibt sich schließlich mit gleicher Notwendigkeit, daß, selbst wenn die Beihilfehandlung des Beschwerdeführers für sich betrachtet nach schwedischem Rechte verjährt wäre, auch dies dem Beschwerdeführer nicht zu statten kommen könnte. Der Grundsatz des §. 5 Nr. 2 St.G.B.'s bezieht sich ausschließlich auf im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen. Liegt, wie vorausgesetzt, eine im Gebiet des Deutschen Reiches begangene strafbare Handlung des Beschwerdeführers vor, dann ist zweifellos in Gemäßheit des §. 3 St.G.B.'s auch ausschließlich für die Verjährungsfrist der §. 67 St.G.B.'s maßgebend. In dieser Beziehung aber hat die Vorinstanz einwandsfrei erwogen, daß die Verjährung der im Jahre 1876 begangenen Strafthat durch die am 10. April 1878 erfolgte gerichtliche verantwortliche Vernehmung des Beschwerdeführers unterbrochen worden — §. 68 St.G.B.'s — und seitdem die gesetzliche Dauer von 5 Jahren bis zur Verkündung des erstinstanzlichen Urteils noch nicht abgelaufen war.

Aus diesen Gründen mußte die Revision verworfen werden.